

Die Eiche

Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
zu beziehen durch alle Postanstalten,
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Ausgaben für die "Eiche" an S. Vornholz, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442;
alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gemeindeamt der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Postcheckkonto 89 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Petitionen 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.,
Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

Zur Beitragsfrage.

Die Beitrags- und Unterstützungsordnung unseres Gewerbevereins der Holzarbeiter bestimmt: Jedes Mitglied ist verpflichtet wöchentlich im Vorans einen Wochenbeitrag zu entrichten, der seinem Stundenverdienst entspricht.

Dies ist der Grundzäh, auf dem sich die finanzielle Stärke der Organisation aufbaut. Dieselbe muss auch streng beachtet werden, wenn die Organisation ihre Aufgaben im Interesse ihrer Mitglieder erfüllen soll. Die Vorstände der einzelnen Ortsvereine haben daher darauf zu achten daß vorliegende Satzungsbestimmung auch von allen Mitgliedern innegehalten wird.

Es sind demnach zu zahlen:

Bei einem Stundenverdienst von	
1000—1200 M.	= 1000 M.
1200—1400 "	= 1200 "
1400—1600 "	= 1400 "
1600—1800 "	= 1600 "
1800—2000 "	= 1800 "
2000—2200 "	= 2000 "
2200—2400 "	= 2200 "
2400—2600 "	= 2400 "
2600—2800 "	= 2600 "
2800—3000 "	= 2800 "
3000—3200 "	= 3000 "
3200—3400 "	= 3200 "
3400—3600 "	= 3400 "
3600—3800 "	= 3600 "
3800—4000 "	= 3800 "
4000—4200 "	= 4000 "
4200—4400 "	= 4200 "
4400—4600 "	= 4400 "
4600—4800 "	= 4600 "
4800—5000 "	= 4800 "
5000—5200 "	= 5000 "
5200—5400 "	= 5200 "
5400—5600 "	= 5400 "
5600—5800 "	= 5600 "
5800—6000 "	= 5800 "
6000—6200 "	= 6000 "
6200—6400 "	= 6200 "
6400—6600 "	= 6400 "
6600—6800 "	= 6600 "
6800—7000 "	= 6800 "
7000—7200 "	= 7000 "
7200—7400 "	= 7200 "
7400—7600 "	= 7400 "
7600—7800 "	= 7600 "
7800—8000 "	= 7800 "
8000—8200 "	= 8000 "

usw.

Die ersten Stufen kommen selbstverständlich nur für Jugendliche, Weibliche und für solche Mitglieder in Betracht, die infolge ihrer körperlichen Verhindertheit den tariflichen Stundenlohn nicht erreichen.

Blickbewußtsein.

Dem Kampf ums Deuteln nimmt immer schärfere Formen an, die Verselbständigung der breiten Massen geht immer weiter vor sich. Bucher und Schieberturn gewinnen mehr und mehr an Einfluss. Alle Verordnungen seitens der Regierung entlockt diesen Vampiren des Wirtschaftslebens nur ein mitlediges Lächeln, ihr Weg geht über Leichen. Der Ausgangspunkt dieses Friedlands ist das Diktat von Versailles. Die Rückziehung durch die Franzosen und Belgier hat unseres Wirtschaftsleben den letzten Rest gegeben, bei Formen angenommen, die kaum mehr zu ertragen sind. Niemals könnte sich das Wirtschafts- und Schieberturn so breit machen, wenn es nicht seine Füße in den französischen Machthabern hätte. Unsere Arbeiterschaft trägt alle Not und Entbehrungen mit beispiellosem Opfermut, die Rückeroberung zeigt eine einzige dastehende Unidemarität. Über

alles erhaben unterscheidet sich das Verhalten der bedrängten Bevölkerung gegenüber den Kreisen, welche nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind.

Die organisierte Arbeiterschaft weiß vor allen Dingen was sie will. Diese geschulte Truppe hat nicht umsonst während der Kriegszeit alle wilden Auswüchse bekämpft, sie nimmt auch jetzt den Kampf gegen den inneren und äußeren Feind auf.

Sie wird jede Regierung unterstützen, die mit allen Mitteln bestrebt ist, diesen elenden Zustand wenn auch nicht ganz zu beseitigen, aber wesentlich zu mildern.

Dazu gehört in erster Linie, daß man nicht nur Verordnungen herausgibt, sondern auch die Auswüchse mit fester Hand erfährt und beseitigt.

Zweitens ist es notwendig, daß die Löhne der gegebenen Verhältnissen angepaßt werden.

Gerade in dieser Beziehung liegt außerordentlich viel im Auge. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen vom Verhandlungstisch nicht fort, oft kommt es zu lang andauernden Wirtschaftskämpfen. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verhandlungsführer kommen wir an der Tatsache nicht vorbei, daß wir nach jedem Lohnabkommen immer hinter den Realien stehen.

Dies ist jedoch nicht die Schuld der Organisationsleitungen, sondern wird durch die unseligen Verhältnisse begründet. Auch hier ist wiederum die Wurzel alles Übels die Gewaltpolitik Frankreichs.

Der Arbeitsmarkt ist zu sehr den Schwankungen des Dollars unterworfen, Hochkonjunktur und Arbeitslosigkeit wechseln mit einander ab. Dies beeinflußt wiederum außerordentlich unsere ganze Lohnpolitik. Die Holzarbeiter können wohl mit Recht von sich behaupten, daß sie nie davor zurückgestreckt haben, Not und Entbehrungen auf sich zu nehmen. Sie wissen genau, daß nur ihr straffes Organisationsverhältnis es möglich macht, sich bei dem Unternehmerium die Achtung zu erringen auf die sie als Mensch und als Arbeiter gerechten Anspruch haben. Es ist bisweilen notwendig, an diese Tatsache zu erinnern. Nicht denn je haben wir Ursache, unsere Organisation nach jeder Richtung hin zu festigen. Das rapide Steigen des Dollars bringt ungeahnte Preisseigerungen mit sich. Das erfordert dementsprechende Lohnanpassung, was wiederum nicht so glatt abgehen wird, da die Unternehmer mehr oder weniger auf ihren Profit eingestellt sind.

Pflicht eines jeden Kollegen ist es, den angedeuteten Gefahren dadurch zu begegnen, indem man sich bezüglich darauf einstellt. Hierzu ist in erster Linie notwendig, sich die Bestimmungen unserer Satzung vor Augen zu halten, ganz besonders die Beitragsfrage. Der Grundsatz unserer Satzung:

"Ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag" muß von jedem Kollegen peinlich genau beachtet werden, tut er das nicht, dann schädigt er sich selbst. Die altbewährte Opferwilligkeit der Kollegen muß auch in dieser Zeit des großen Eigentümers mehr wie bisher zur Ertüfung kommen, nur in Namen wir jeder Gefahr trotzen.

Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband hat in der Zeit vom 17. bis 23. Juni in Kassel seinen 12. Verbandstag abgehalten. Es war dies zugleich ein Jubiläumstag, indem das 30-jährige Bestehen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zusammenfiel. Ein offizieller Bericht über die Tagung ist in der Zeit nicht vor, doch bringt der "Vorwärts" einzelne Berichte. Wir entnehmen darüber folgendes:

Den Bericht des Vorstandes hat Tarnow gegeben. In demselben ist von besonderem Interesse die Stellung zur Arbeitsgemeinschaft. Zu dieser heikumstrittenen Frage lagen eine Reihe von Anträgen vor, welche den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft forderten. Tarnow nimmt hierzu nach dem Bericht des "Vorwärts" folgende Stellung ein:

Schon der letzte Verbandstag habe in Hamburg den Besluß gefaßt, die Schaffung verfassungsrechtlicher und geistlich fundierter Organe zu fordern, durch welche die Arbeiterschaft an der Wirtschaftsführung verantwortlich teilnimmt. In diesem Besluß war auch die Aussöhnung ausgesprochen, daß die Organisation der Arbeitsgemeinschaften zeitlich begrenzt sei und erloschen müsse, wenn die Arbeiterschaft auf rechtlicher und geistlicher Grundlage zur Mitverantwortung berufen wird. Diese Aussöhnung soll von dem diesmaligen Verbandstag einer Nachprüfung unterzogen werden. Tarnow erinnerte an die Kämpfe, die um die Frage der Arbeitsgemeinschaft in grundsätzlicher und taktischer Hinsicht geführt worden sind. Hier handelte es sich um die grundsätzliche Frage, die schon oft in anderer Form in der Arbeiterschaft diskutiert worden ist, nämlich darum, ob die Arbeiterschaft ihren Einfluß überall dort geltend machen soll, wo sich die Möglichkeit dazu bietet, oder ob sie warten soll bis sie sich das Alleinstimmungsrecht erlangt hat. Ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft war die Idee der Arbeitsgemeinschaft umstritten, bis sie sich durchsetzte als eine unabwendbare Notwendigkeit. Als die Gewerkschaften nach der Revolution in die Arbeitsgemeinschaften eintreten, glaubten sie sich stark genug, an der Wirtschaftsführung teilnehmen zu können. Unter dem Druck der Ereignisse der Revolution gestand man ihr dies Recht der Mitbestimmung zu. Im Artikel 165 der Reichsverfassung ist die Mitwirkung der Arbeiterschaft in den Produktions- und Wirtschaftsfragen verfassungsrechtlich festgesetzt. In den Betriebsräten sind derartige Organe geschaffen worden und im Reichswirtschaftsrat hat man — allerdings nur in der Spize — eine Einrichtung, in der die Arbeiterschaft bei der Regelung von Wirtschaftsfragen mitwirkt. Wenn auch die Betriebswirtschaftsräte noch nicht errichtet sind, so kann man doch heute sagen, daß die geistlich und verfassungsrechtlichen Bestimmungen so weit ausreichend sind, daß die privaten Arbeitsgemeinschaften hinfällig geworden sind. Aus diesem Grunde wird dem Verbandstag in konsequenter Fortführung seiner Arbeitsgemeinschaftspolitik und insbesondere des Hamburger Beschlusses eine Entschließung vorgelegt werden, in welcher der ADGB aufgefordert wird, für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Demokratie Sorge zu tragen und aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten.

Die Diskussion über diesen Punkt ist eine sehr lebhafte gewesen, doch sind die Ansichten über die Arbeitsgemeinschaften sehr verteilt. Angenommen wurde eine Entschließung, in der sich der Verbandstag erneut zur wirtschaftlichen Demokratie bekannte und weiter gesagt wird:

In Bezug auf die Arbeitsgemeinschaften macht sich der Verbandstag die in dem Besluß des Ausschusses des ADGB vom November 1920 niedergelegte Aussöhnung zu eigen, wonach die Organisation der Arbeitsgemeinschaften zeitlich begrenzt ist und erlischen wird, wenn andere verfassungsrechtliche und geistlich fundierte Organe geschaffen sind, in denen die Arbeiterschaft an der Leitung der Wirtschaft beteiligt ist.

Der Verbandstag erhebt mit Nachdruck die Forderung nach einer beschleunigten Schaffung solider Organe, insbesondere der Betriebswirtschaftsräte. Er hält jedoch keine Möglichkeiten, geistliche Organe berufen zu können, für ausreichend, um die Organisation der freiwilligen Arbeitsgemeinschaften entstehen zu können. Der Ver-

bandtag fordert deshalb den ADGB, auf erneut zur Frage der Arbeitsgemeinschaften Stellung zu nehmen und seinen Austritt daraus zu beschließen.

Mit knapper Mehrheit wird dazu ein Ergänzungsantrag eingebracht, der den sofortigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft fordert.

Es erwiedert den Antrag, daß eine Anzahl der Abgeordneten sich über die Traqweite dieses Beschlusses nicht klar äußern kann. In der Dienstag-Nachmittagsitzung räponiert sich eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Verbandsvorstand infolge der am Vortag gefassten Beschlüsse die Beratungen in den zivilen Wirtschaftsorganen, wie Reichswirtschaftsamt, Klubhandelsstellen und Behörden der Reparationskommissionen vorzuschieben habe oder nicht. Der Verbandstag ergänzte jedoch unter Abschluß einer Abstimmung, daß der Verbandsvorstand die Beratungen in sofern durchzuführen habe, als er die Vertretungen der zivilen Handelsstellen und der Reparationskommissionen an die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften übertragen und diese wieder an den Betrieb. Die Vertretungen in den zivilen Wirtschaftsorganisationen unter allen Umständen zu erhalten. Dieser Punkt ist offenbarer Widerrichtung vor dem 1. Mai nicht erläutert worden.

Es wird auf die Darstellung zurückkommen, wenn die offizielle Bericht über die Tagung vorliegt und wir dann mehr erfahren können, welche endgültige Zusage der Deutschen Holzarbeiter-Verein zur Bedeutung der Frage der Arbeitsgemeinschaften gegeben hat. Das Referat über die Lohn- und Vergütungspolitik hat Schleicher und Dörrer übernommen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Forderung der Schaffung eines gerechten Lohnamtes u. derselben kann man nur mit Nachdruck anhören und glauben wir, daß diese Forderung bei einer Rendierung des Reichsministeriums eine große Rolle spielen wird. Ebenso vertreibt man den Bericht über das mangelhafte und unzureichende Eingreifen der Reichsregierung in der Lohnpolitik. Ebenso die Werksbestandsaufnahme gewährung für den Arbeitslohn. Letztere Frage scheint jedoch fortwährend mit unzureichend sind, greifbare Horizonte zu erhalten. Über die weiteren Beschlüsse werden wir nach Vorliegen des offiziellen Berichtes berichten.

Unfallverhütung in der Holzindustrie

Der verlängerte Reichsmirtschaftsrat ist zur Beauftragung in neuer Einwurf einer Verordnung überwiesen worden, die vom Reichsarbeitsministerium über die Unfallverhütung in der Holzindustrie ausgearbeitet wurde. Dieser lautet:

Entwurf
einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft erzeugte Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden.

(Arbeiterbeschützungsvorordnung)

auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung und des Artikels 173 Absatz 2 der Reichsverfassung werden mit Bekanntmachung des Reichsministers der Reichskanzlei die folgenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft erzeugte Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden.

a) Allgemeine Bestimmungen.

a) Haftpflicht der Arbeiter.

1. Der Betrieb der durch mechanische Kraft erzeugten Maschinen darf Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz führen, das über 18 Jahre alte mindestens 1000fach geschnitten werden, die Höhe über dem Boden höchstens 1000 Millimeter und Breite höchstens 1000 Millimeter ausweichen kann.

2. Überhaupt dürfen Sägen an Dritten übertragen werden.

3. Die Sägeblätter dürfen 17 Jahre eine Stärke haben, die 2,5 bis 3,5 mm überschreiten darf, wobei die obenste 100 Millimeter der Sägeblattlänge nicht länger als 100 Millimeter sein darf.

4. Die Sägeblätter dürfen 17 Jahre eine Stärke haben, die 2,5 bis 3,5 mm überschreiten darf, wobei die obenste 100 Millimeter der Sägeblattlänge nicht länger als 100 Millimeter sein darf.

5. Die Sägeblätter dürfen 17 Jahre eine Stärke haben, die 2,5 bis 3,5 mm überschreiten darf, wobei die obenste 100 Millimeter der Sägeblattlänge nicht länger als 100 Millimeter sein darf.

6. Die Sägeblätter dürfen 17 Jahre eine Stärke haben, die 2,5 bis 3,5 mm überschreiten darf, wobei die obenste 100 Millimeter der Sägeblattlänge nicht länger als 100 Millimeter sein darf.

7. Die Sägeblätter dürfen 17 Jahre eine Stärke haben, die 2,5 bis 3,5 mm überschreiten darf, wobei die obenste 100 Millimeter der Sägeblattlänge nicht länger als 100 Millimeter sein darf.

selbsttätig zuführt, oder wenn nur kleine Werkstücke bearbeitet werden, sofern dafür gesorgt ist, daß die Arbeiterinnen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind.

6. Der Betriebsunternehmer hat jeden an den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz Beschäftigten genau anzugeben, an welchen Maschinen er zu arbeiten und wie er sich dabei zu verhalten hat.

b) Einrichtung und Bedienung der Maschinen Verhalten der Arbeiter.

1. Jede Maschine zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz muss für sich ein- und austauschbar sein. Die dazu nötigen Anlaß- und Stellvorrichtungen müssen sicher wirken und so eingerichtet sein, daß eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist. Sie müssen ferner so angebracht sein, daß der die Maschine bedienende Arbeiter sie von seinem gewöhnlichen Arbeitsplatz aus leicht, rasch und gefahrlos handhaben kann.

2. Große Werkstücke, die in der Längs- und Breitentrichtung über die Tischfläche der Maschinen hinausragen, müssen durch Hilfsvorrichtungen derart gestützt werden, daß sie während der Bearbeitung sicher anliegen und weder rutschen noch herabfallen können.

Kleine Werkstücke, die kürzer sind als etwa 30 Centimeter und nicht selbsttätig den Schneidwerkzeugen zugeführt werden, sind mit Zuführungsladen oder sonstigen Hilfsvorrichtungen vorzusehen.

3. Die an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen bei der Arbeit nur entfernt werden, wenn der verantwortliche Betriebsleiter es ausdrücklich angeordnet hat.

4. Den Arbeitern ist es verboten:

- Späne oder Staub von den in Bewegung befindlichen Schneidwerkzeugen und aus ihrer Nähe zu entfernen,
- die Maschinen, während sie im Betrieb sind, zu reinigen oder instandzusetzen,
- die Maschinen während des Ganges zu schmieren, wenn nicht Einrichtungen getroffen sind, die eine gefahrlose Schmierung gestatten,
- die Werkstücke beim Arbeiten an den Maschinen gewaltsam vorzutreiben,
- die Schutzvorrichtungen unwirksam zu machen,
- an Maschinen zu arbeiten, deren Bedienung ihnen nicht ausdrücklich von dem Betriebsunternehmer übertragen ist.

c) Staub- und Späneabsaugung.

1. Jede Anlage, in der durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden sollen, muß mit einer Staub- und Späneabsaugungsanlage versehen sein, durch welche der Staub und die Späne, soweit es technisch durchführbar ist, während des Betriebes an der Entstehungsstelle abgesaugt und einer Sammelstelle zugeführt werden, welche gegen die Arbeitsräume staubdicht und feuerfest abgeschlossen sein muß.

2. Abweichend von diesen Bestimmungen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zulassen, daß von der Einrichtung einer Staubsaugung abgesehen wird.

- in Anlagen, in denen nur einige oder nur vorübergehend benutzte Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen vorhanden sind, so daß Staub nur in geringem Maße oder nur zeitweise entsteht,
- in Sägewerken, in denen überwiegend frisches oder naß Holz verarbeitet wird,
- bei lediglich im Freien arbeitenden Maschinen der genannten Art.

d) Besondere Bestimmungen für einzelne Arten von Maschinen.

Allgemeines.

1. Die Kreissägeblätter müssen auf der Sägewelle so befestigt sein, daß sie sich während des Ganges nicht lösen können.

2. Kreissägeblätter, die Haarrisse haben, dürfen nur verwendet werden, wenn der Haarriss nicht länger als etwa ein Jahr der Säge ist, und wenn er durch eine Bohrung von höchstens 10 Millimeter Durchmesser begrenzt wird.

3. Die Kreissägeblätter müssen eine Schutzvorrichtung haben, so daß das Sägeblatt völlig unmöglich ist, wenn die Säge außer Betrieb ist, und die beim Schneiden nur den zur Bearbeitung des Werkstückes erforderlichen Teil des Sägeblattes freigibt. Die Schutzvorrichtung muß sich entweder selbsttätig nach der Säge des zu bearbeitenden Holzes einstellen oder mit der Hand bedienbar sein.

4. Der unterhalb des Maschinentisches liegende Teil der Schutzvorrichtung kann aus einer festen oder verstellbaren Verkleidung bestehen. Die Verkleidung darf nicht aus dem das Sägeblatt bildet, aus zwei fest miteinander verbundenen Holz- oder Metallplatten von verschiedener Größe hergestellt sein, die mindestens 100 Millimeter über der Zahnflanke hinausragen, und diese Platten können von einander höchstens 100 Millimeter betragen.

5. Hat die Kreissäge mehrere Sägeblätter, so darf jeder Blatt eine gemeinsame Schutzvorrichtung benutzt werden.

6. Die Stärke des zu schneidenden Holzes muß — abgesehen von Nuten und Falzen — stets geringer sein, als die wirkliche Schnithöhe des Sägeblattes.

II. Langschnittkreissägen.

Jede Langschnittkreissäge muss mit einem Spaltteil versehen sein. Der Spaltteil muß in der Blattebene wagerecht und senkrecht, für sich so verstellbar sein, daß seine Schneide während der Arbeit höchstens 1 Zentimeter vom Zahnskreuz des Sägeblattes entfernt ist. Seine höchste Stelle darf nicht mehr als 2 Zentimeter unter der höchsten Zahnspitze des Sägeblattes liegen und seine Stärke darf höchstens 1/2 Millimeter geringer sein als die Schnittlante des Sägeblattes. Er muss durch Breite und Material genügend Widerstand gegen Verbiegen bieten.

III. Abrichthobelmaschinen.

1. Die Messerwellen der Abrichthobelmaschinen müssen rund sein und einen kreisförmige Querschnitt haben. Der kreisförmige Querschnitt darf nur unterbrochen werden:

- durch die Ausnehmungen des Spanbrechers, die höchstens 5 Millimeter tief sein dürfen, und deren Rundung allmählich in die Rundung der Welle überlaufen muß.
- durch die Öffnungen für die Vorrichtung zum Festhalten, Einspannen und Einstellen der Messer, Baden, Reile und Spanbrecherlippen. Die Ranten dieser Öffnungen an der Oberfläche der Messerwelle müssen abgerundet sein, die darin angebrachten Schraubenköpfe müssen rund sein und eine der Rundung der Messerwelle entsprechende Wölbung, sowie abgerundete Ranten haben. Nach dem Festspannen dürfen die Schraubenköpfe höchstens 2 Millimeter unter dem Messerwellenumfang liegen. Die Messer und die Spanbrecherlippen müssen aus je einem Stück bestehen und in ihrer ganzen Länge sicher eingepaßt sein. Die einzelnen Teile der Messerwellen müssen so sicher miteinander befestigt sein, daß sie sich während der Arbeit nicht löfern oder lösen können.

2. Abweichend von der Bestimmung unter 1 a) kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Messerwellen, die in dem betreffenden Betrieb schon vor dem Erlaß dieser Verordnung gebraucht wurden, zulassen, wenn deren Spanbrecher tiefer als 5 Millimeter aber höchstens 10 Millimeter tief ist.

3. Nur die Messerwellen, die durch Aufsättigung von Vierkantwellen hergestellt sind, dürfen nur benutzt werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und wenn die Aufsättigungsbaden aus Stahl oder einem gleichwertigen Material hergestellt sind.

4. Bei allen Abrichtarbeiten muß der hinter dem Lineal liegende Teil des Messerpaltes sicher abgedeckt sein. Das gleichzeitige Arbeiten auf beiden Seiten des Führungslinials ist verboten.

IV. Fräsmaschinen.

Allgemeines.

1. Die an den Fräsmaschinen verwendeten Werkzeuge müssen so gestaltet und an den Maschinen befestigt sein, daß sie oder die einzelnen Teile, aus denen sie zusammengesetzt sind, sich während des Ganges nicht lockern oder lösen können.

2. Die Fräsmaschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die die Schneidwerkzeuge soweit abdecken, daß nur der zur Bearbeitung des Werkstückes erforderliche Teil frei bleibt.

3. Zum Fräsen dürfen keine Schneidwerkzeuge verwendet werden, die ganz oder teilweise aus Gußstein bestehen.

4. Die Werkstücke dürfen den Schneidwerkzeugen nicht in deren Bewegungsrichtung zugeschoben werden.

V. Tischfräsmaschinen.

1. Die Werkstücke müssen beim Dorschieben von Hand an einem Anlauflineal, einem festen Anlaufbügel oder unter Benutzung besonderer Führungsladen oder ähnlicher Hilfsvorrichtungen geführt werden. Wenn die Gestaltung des Werkstückes keine dieser Vorrichtungen zuläßt, muß das Werkstück an einem völlig runden Teil der Fräsmaschine oder an einem besonderen Anlaufring geführt werden.

2. Werden Werkstücke mit nicht durchlaufenden Profilen bearbeitet (Einkerbungen), so muß eine Vorrichtung benutzt werden, die den Rückslag des Werkstückes verhindert.

3. Das Reihen ist an den Tischfräsmaschinen nur gestattet, wenn obere und seitliche Druckvorrichtungen benutzt werden.

4. Verboten ist es:

- Schlitzwerkzeuge zu verwenden, bei denen die Schlitzmesser nicht derart in runde Scheiben eingesetzt sind, daß sie nur wenig über ihren Umgang hervorstecken.
- Schneidmesser in den Reihen der Fräswindel nur mit Reilen zu befestigen.
- Schleif- und Schmirgelscheiben, Schlagkreuze und Haken an den Tischfräsmaschinen zu verwenden.

C. Stücklohn.

An den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz ist das Arbeiten im Stücklohn verboten. Das gilt nicht für das Arbeiten an Maschinen, denen die Arbeitstüde (Werkstücke) ausschließlich durch mechanische Vorrichtungen zugeführt werden.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf gemeinsamen Antrag des Unternehmers und der Betriebsvertretung die Stücklohnarbeit zulassen, sofern die sonstigen Einrichtungen und die Schutzvorrichtungen der Maschinen eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

D. Überwachung.

1. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen. Soweit sie das Verhalten der Arbeiter betreffen, hat dies gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu geschehen. Arbeiter, die den Bestimmungen der Verordnung trotz Ermahnung zu widerhandeln, können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit fristloser Kündigung entlassen werden.

2. In jedem Betriebe, in dem Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, muss eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften lesbar aushängen.

E. Ausführungsbestimmungen.

1. In den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen müssen die vorhandenen Maschinen binnen 3 Jahren mit einer Staubsaugungsanlage gemäß Ziffer A, III und binnen einem Jahr mit den übrigen vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit dazu wesentliche Änderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betriebsvertretung und des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes für die Einrichtung von Staubsaugungsanlagen eine Frist von höchstens 5 Jahren und für die Durchführung der sonstigen Schutzvorrichtungen eine Frist von höchstens 3 Jahren gewähren.

2. Wenn die Besonderheit des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zulassen.

3. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den —————— 19 . . .

Der Reichsarbeitsminister.

Neue Unterstüzungssätze für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

ab 1. Juli 1923.

Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je Mf. 6000,— monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je Mf. 1440,— wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je Mf. 240,— täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je Mf. 60,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

2. Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mf. 40000,— monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je Mf. 9600,— wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je Mf. 1600,— täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mf. 400,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet.

3. Zur Abgeltung der Werbungskosten:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mf. 56000,— monatlich;

- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mf. 12000,— wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mf. 2000,— täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mf. 500,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft. Es betragen somit ab 1. Juli 1923 die

Steuerermäßigungssätze:

	monatlich	wöchentlich	täglich	angefangenes
	A	B	C	D/E
Für led. Personen	56 000	13 440	2 240	560
Verh. ohne Kinder	62 000	14 880	2 480	620
Verh. mit 1 Kind	102 000	24 480	4 080	1020
Verh. mit 2 Kind.	142 000	34 080	5 680	1420
Verh. mit 3 Kind.	182 000	43 680	7 280	1820
Verh. mit 4 Kind.	222 000	53 280	8 880	2220
Verh. mit 5 Kind.	262 000	62 880	10 480	2620
Verh. mit 6 Kind.	302 000	72 480	12 080	3020
Verh. mit 7 Kind.	342 000	82 080	13 680	3420
Verh. mit 8 Kind.	382 000	91 680	15 280	3820

	pro Woche in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
für verheiratete männliche Personen über 21 Jahren ohne Kinder	61 650	57 600	53 550	49 500
mit 1 Kind	75 700	69 750	64 800	59 850
mit 2 Kindern	88 750	81 900	76 050	70 200
mit 3 Kindern	101 800	94 050	87 300	80 550
mit 4 Kindern	114 850	106 200	98 550	90 900
mit 5 Kindern	127 900	118 350	109 800	101 250
mit 6 Kindern	140 950	130 400	121 050	111 600
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre				
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	45 000	41 850	38 700	35 550
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines andern leben	39 600	36 900	34 200	31 500

Die Kurzarbeiterunterstützung ist einkommenssteuerfrei und frei von sozialen Abzügen. Die Höchstgrenze der Kurzarbeiterunterstützung darf aber den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Vollbeschäftigung nach Steuerabzügen und der Abzüge für soziale Versicherungen (Kranken- und Invalidenbeiträge usw.) ergeben würde. Winter.

Die endgültigen Posttariferhöhungen.

ab 1. Juli.

Der Postausschuss des Reichstages hat dem Grünen mit nochmaliger Erhöhung der für den 1. Juli vorgeschlagenen Tariferhöhungen nicht zugestimmt und die Sätze der ersten Vorlage genehmigt. Vom 1. Juli ab gelten also folgende Posttarife:

Postkarten im Ortsverkehr 60 Mark, im Fernverkehr 12 Mark.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 120 Mark; über 20 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; im Fernverkehr bis zu 20 Gramm 300 Mark; über 20 bis 100 Gramm 360 Mark; über 100 bis 250 Gramm 450 Mark; über 250 bis 500 Gramm 540 Mark. Für den von Behörden abgefertigten Dienstlichen Utenbrief über 250 bis 500 Gramm ist die bisherige Sondergebühr am 1. März 1923 wegfallen.

Drucksachen bis 25 Gramm 60 Mark; über 25 bis 50 Gramm 120 Mark; über 50 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 450 Mark; über 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm 600 Mark. Die Drucksachen unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm.

Geschäftspapiere bis 250 Gramm 300 Mark; die übrigen Posttarife für Geschäftspapiere wie bei Drucksachen.

Warenpakete bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark.

Päckchen bis 1 Kilogramm 600 Mark.

Pakete bis 3 Kilogramm Zone 1 800 Mark, Zone 2 1600 Mark, Zone 3 1600 Mark, über 3 bis 5 Kilogramm Zone 1 1200 Mark, Zone 2 2400 Mark, Zone 3 2400 Mark; über 5 bis 10 Kilogramm Zone 1 1400 Mark, Zone 2 2800 Mark, Zone 3 2800 Mark, weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis zu 10 Kilogramm. Zone 1 je 200 Mark mehr, 2. Zone je 400 Mark mehr, 3. Zone je 600 Mark mehr; über 10 bis 11 Kilogramm 1. Zone 2500 Mark, 2. Zone 5000 Mark, 3. Zone 7500 Mark.

Weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis 20 Kilogramm.

Zone 1 je 300 Mark mehr, 2. Zone je 600 Mark mehr, 3. Zone je 900 Mark mehr; für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm 1. Zone 800 Mark, 2. Zone 1200 Mark, 3. Zone 1200 Mark.

Bei Versendungen beträgt die Versicherungsgebühr 1. für

Wertbrief und versiegelter Wertpaket für je 10 000 Mark bei

Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mark 100 Mark; 2 für

unversiegelter Wertpaket bis zu einer vom Reichspostminister festzusehenden Wertgrenze die Hälfte des unter 1 angegebenen Sakes. Einzelpreisgebühr wird für unversiegelte Wertpakte

nicht mehr erhoben.

Postanweisungen bis 5000 Mark 200 Mark Porto; über

5000 bis 10 000 Mark 400 Mark; über 10 000 bis 50 000 Mark

800 Mark; über 50 000 bis 100 000 Mark 1200 Mark und für

jede weiteren 100 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 600 Mark mehr.

Postabschiedsgebühren: Für einebare Einzahlung mit Scheckkarte bei Beträgen bis 5000 Mark 50 Mark; von mehr als 5000 Mark bis 10 000 Mark 100 Mark; von mehr als 10 000 Mark bis 50 000 Mark 200 Mark; von mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark 300 Mark; von mehr als 100 000 Mark bis 200 000 Mark 450 Mark; von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark 600 Mark; von mehr als 300 000 Mark bis 400 000 Mark 750 Mark; von mehr als 400 000 Mark bis 500 000 Mark 900 Mark; von mehr als 500 000 Mark bis 750 000 Mark 1050 Mark; von mehr als 750 000 Mark bis 1000 000 Mark 1200 Mark; von mehr als 1000 000 Mark bis 2000 000 Mark 1500 Mark; von mehr als 2000 000 Mark bis unbeschränkt 2000 Mark.

Für bargeldlos beglichene Paketarten wird dieselbe Gebühr, im höchsten Fall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Sackart erhoben.

Telegraphengebühren: Für das gewöhnliche Telegramm im

Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von

400 Mark und eine Wortgebühr von 20 Mark; im Ortsver-

kehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 Mark

und eine Wortgebühr von 100 Mark; für Brieftelegramme eine

Grundgebühr von 200 Mark und eine Wortgebühr von 100 Mark.

Fernsprechgebühren: Der Leistungszuschlag zu den Fern-

sprechgebühren wird von 200 % auf 14.900 % erhöht.

Die Einschreibegebühr beträgt 300 Mark.

Für die Giltzustellung sind bei Voransbezah-

lung zu entrichten:

für eine Briefsendung im Ortsbestellbezirk 400 Mark

im Landbestellbezirk 1200 ..

für ein Paket im Ortsbestellbezirk 700 ..

im Landbestellbezirk 1500 ..

Auskundsgebühren:

für Postkarten nach Ungarn und Tschechoslowakei 480 Mf.

Briefe bis 20 Gramm 360 ..

für jede weiteren 20 Gramm bis 1 Kilo 300 ..

nach Ungarn und Tschechoslowakei 60 ..

für jede weiteren 20 Gramm 400 ..

Drucksachen für je 50 Gramm 160 ..

C. Städte.

An den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz ist das Arbeiten im Städtehof verboten. Das gilt nicht für das Arbeiten an Maschinen, denen die Arbeitsstunde (Werktüde) ausschließlich durch mechanische Vorrichtungen zugeführt werden.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf gemeinsamen Antrag des Unternehmers und der Betriebsvertretung die Städtehofarbeit zulassen, sofern die sonstigen Einrichtungen und die Schutzvorrichtungen der Maschinen eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

D. Überwachung.

1. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen. Soweit sie das Verhalten der Arbeiter betreffen, hat dies gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu geschehen. Arbeiter, die den Bestimmungen der Verordnung trotz Ermahnung zu widerhandeln, können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit fristloser Kündigung entlassen werden.

2. In jedem Betriebe, in dem Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften lesbar aushängen.

E. Ausführungsbestimmungen.

1. In den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen müssen die vorhandenen Maschinen binnen 3 Jahren mit einer Staubsaugungsanlage gemäß Ziffer II, III und binnen einem Jahr mit den übrigen vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehen sein. Soweit dazu wesentliche Änderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betriebsvertretung und des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes für die Einrichtung von Staubsaugungsanlagen eine Frist von höchstens 5 Jahren und für die Durchführung der sonstigen Schutzeinrichtungen eine Frist von höchstens 3 Jahren gewähren.

2. Wenn die Besonderheit des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zulassen.

3. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten drei Monate nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Berlin, den —————— 19 .

Der Reichsarbeitsminister.

Neue Steuerermäßigungsstufe.

ab 1. Juli 1923.

Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je Mf. 6000, monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je Mf. 1440, wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je Mf. 240, täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je Mf. 60, für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

2. Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mf. 40000, monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je Mf. 9600, wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je Mf. 1600, täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mf. 400, für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet.

3. Zur Abgeltung der Werbungskosten:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mf. 50000, monatlich;

- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mf. 12000, wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mf. 2000, täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mf. 500, für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft. Es betragen somit ab 1. Juli 1923 die

Steuerermäßigungsstufe:

	monatlich	wöchentlich	tags	arbeitsstundig
Für led. Personen	56 000	13 440	2 240	560
Verh. ohne Kinder	62 000	14 880	2 480	620
Verh. mit 1 Kind	102 000	24 480	4 080	1020
Verh. mit 2 Kind	142 000	34 080	5 680	1420
Verh. mit 3 Kind	182 000	43 680	7 280	1820
Verh. mit 4 Kind	222 000	53 280	8 880	2220
Verh. mit 5 Kind	262 000	62 880	10 480	2620
Verh. mit 6 Kind	302 000	72 480	12 080	3020
Verh. mit 7 Kind	342 000	82 080	13 680	3420
Verh. mit 8 Kind	382 000	91 680	15 280	3820

pro Woche
in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
für verheiratete männliche Personen über 21 Jahren ohne Kinder	61 650	57 600	53 550	49 500
mit 1 Kind	75 700	69 750	64 800	59 850
mit 2 Kindern	88 750	81 900	76 050	70 200
mit 3 Kindern	101 800	94 050	87 300	80 550
mit 4 Kindern	114 850	106 200	98 550	90 900
mit 5 Kindern	127 900	118 350	109 800	101 250
mit 6 Kindern	140 950	130 400	121 050	111 600
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahren	45 000	41 850	38 700	35 550
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines andern leben	39 600	36 900	34 200	31 500

Die Kurzarbeiterunterstützung ist einkommenssteuerfrei und frei von sozialen Abzügen. Die Höchstgrenze der Kurzarbeiterunterstützung darf aber den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Vollbeschäftigung nach Steuerabzügen und der Abgabe für soziale Versicherungen (Kranken- und Invalidenbeiträge usw.) ergeben würde. Winter.

Die endgültigen Posttariferhöhungen.

ab 1. Juli.

Der Postausschuss des Reichstages hat dem Gründen nochmaliger Erhöhung der für den 1. Juli vorgeschlagenen Tariferhöhungen nicht zugestimmt und die Säcke der ersten Vorlage genehmigt. Von 1. Juli ab gelten also folgende Postsätze:

Postkarten im Ortsverkehr 60 Mark, im Fernverkehr 120 Mark.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 120 Mark; über 20 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis zu 20 Gramm 360 Mark; im Fernverkehr bis zu 20 Gramm 300 Mark; über 20 bis 100 Gramm 360 Mark; über 100 bis 250 Gramm 450 Mark; über 250 bis 500 Gramm 540 Mark. Für den von Behörden abgefahrbten Dienstlichen Altersbrief über 250 bis 500 Gramm ist die bisherige Sondergebühr am 1. März 1923 wegfallen.

Drucksachen bis 25 Gramm 60 Mark; über 25 bis 50 Gramm 120 Mark; über 50 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; über 500 Gramm 450 Mark. Die Drucksachenkarte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm.

Geschäftspapiere bis 250 Gramm 300 Mark; die übrigen Postsätze für Geschäftspapiere wie bei Drucksachen.

Warenproben bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark.

Päckchen bis 1 Kilogramm 600 Mark.

Päckete bis 3 Kilogramm Zone 1 800 Mark, Zone 2 1600 Mark, Zone 3 1600 Mark, über 3 bis 5 Kilogramm Zone 1 1200 Mark, Zone 2 2400 Mark, Zone 3 2400 Mark; über 5 bis 8 Kilogramm Zone 1 1400 Mark, Zone 2 2800 Mark, Zone 3 2800 Mark, weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis zu 20 Kilogramm 1. Zone je 200 Mark mehr, 2. Zone je 400 Mark mehr, 3. Zone je 600 Mark mehr; über 10 bis 11 Kilogramm 1. Zone 2500 Mark, 2. Zone 5000 Mark, 3. Zone 7500 Mark, weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis 20 Kilogramm 1. Zone je 300 Mark mehr, 2. Zone je 600 Mark mehr, 3. Zone je 900 Mark mehr; für Zeitungspäckchen bis 5 Kilogramm 1. Zone 800 Mark, 2. Zone 1200 Mark, 3. Zone 1200 Mark.

Bei Wertsendungen beträgt die Sicherungsgebühr 1 für Wertbriefe und versiegelte Wertpäckte für je 16000 Mark bei Wertangabe über einen Teil von 10000 Mark 100 Mark; 2 für unversiegelte Wertpäckte bis zu einer vom Reichspostminister festzuhaltenden Wertgrenze die Hälfte des unter 1 angegebenen Betrages. Einschreibegebühr wird für unversiegelte Wertpäckte nicht mehr erhoben.

Wertannahmungen bis 5000 Mark 200 Mark Porto; über 5000 bis 10000 Mark 400 Mark; über 10000 bis 50000 Mark 800 Mark; über 50000 bis 100000 Mark 1200 Mark und für jede weiteren 100000 Mark über einen Teil dieser Summe 600 Mark mehr.

Postcheckgebühren: Für eine bare Einzahlung mit Scheck bei Beträgen bis 5000 Mark 50 Mark; von mehr als 5000 Mark bis 10000 Mark 100 Mark; von mehr als 10000 Mark bis 50000 Mark 200 Mark; von mehr als 50000 Mark bis 100000 Mark 300 Mark; von mehr als 100000 Mark bis 200000 Mark 450 Mark; von mehr als 200000 Mark 600 Mark; von mehr als 300000 Mark bis 400000 Mark 750 Mark; von mehr als 400000 Mark bis 500000 Mark 900 Mark; von mehr als 500000 Mark bis 750000 Mark 1050 Mark; von mehr als 750000 Mark bis 1000000 Mark 1200 Mark; von mehr als 1000000 Mark bis 2000000 Mark 1500 Mark; von mehr als 2000000 Mark bis unbestimmt 2000 Mark.

Für bargeldlos begligene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Telegraphengebühren: Für das gewöhnliche Telegramm im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 400 Mark und eine Wortgebühr von 200 Mark; im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Wortgebühr von 100 Mark; für Aktentelegramme eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Wortgebühr von 100 Mark.

Hörspielgebühren: Der Zenerungsabzugsbetrag zu den Hörspielsgebühren wird von 200 % auf 14 500 % erhöht.

Die Einschreibegebühr beträgt 80 Mark.

Für die Giltstellung sind bei Vorausbezahlung zu entrichten:

für eine Briefsendung im Ortsbestellbezirk 400 Mark im Landbestellbezirk 1200 "

für ein Paket im Ortsbestellbezirk 700 "

im Landbestellbezirk 1500 "

Zuschlagsgebühren:

für Postkarten 480 Mark

nach Ungarn und Tschechoslowakei 360 "

Briefe bis 20 Gramm 800 "

für jede weiteren 20 Gramm bis 1 Kilo 300 "

nach Ungarn und Tschechoslowakei 600 "

für jede weiteren 20 Gramm 400 "

Drucksachen für je 50 Gramm 160 "

Steuerermäßigungsstufe:

in den Orten der Ortsklassen

A B C D/E

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 5000 4650 4300 3950

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 4400 4100 3800 3500

c) unter 21 Jahren 3050 2850 2650 2450

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 4400 4100 3800 3500

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 3650 3400 3150 2900

c) unter 21 Jahren 2750 2550 2350 2150

3. Familienzuschläge

a) für Ehegatten 1850 1750 1650 1550

b) für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 1450 1350 1250 1150

Da dies für Kuraarbeiter eine

